



# Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national (gültig ab 01.07.2019)\*

A: Briefsendungen

Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer gefährlicher Stoffe und Gegenstände



# Inhalt

<b>1. Allgemeines / Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2. Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände</b>	<b>4</b>
<b>3. Verpackungs- und Versandauflagen</b>	<b>6</b>
<b>4. Kennzeichnung</b>	<b>8</b>
<b>5. Besondere Hinweise</b>	<b>10</b>

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1A der Regelungen gilt für den nationalen-Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in folgenden Briefsendungsarten:

- Großbrief
- Maxibrief

Standard- und Kompaktbrief sind ausgeschlossen (Ausnahme: zertifizierter Kompaktbrief für getrocknetes Blut).

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

Teil 1B für bestimmte briefähnliche Sendungen (DHL PÄCKCHEN M, WARENSENDUNG, WARENPOST, POSTAKTUELL / POSTWURFSPEZIAL, DHL INFOPOST), DIALOGPOST UND DHL EXPRESSEASY NATIONAL

Teil 2 für DHL PAKET NATIONAL

Teil 3 für DHL EXPRESS – Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nichts anderes angegeben gelten

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die „Technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“ der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-TI)
- die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ des Internationalen Verbandes der Luftverkehrsgesellschaften (IATA-DGR)

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen den ICAO-TI bzw. den IATA-DGR.<sup>1)</sup>

## 2. Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände

1. Von der Beförderung in Briefsendungen **ausgeschlossen** sind alle gefährlichen Stoffe und Gegenstände, die nicht in diesem Abschnitt unter 2. als zulässig aufgeführt sind, insbesondere (Liste nicht abschließend):

- Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff); z. B. Munition, UN-Nrn. 0012, 0014 u. 0055, alle Wunderkerzen und Feuerwerkskörper, UN-Nr. 0333, 0334, 0335, 0336, 0337
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 (Gase), z. B. alle Druckgaspackungen (Spraydosen/Aerosole), UN-Nr. 1950; Gasfeuerzeuge und deren Nachfüllpatronen, UN-Nr. 1057; Kohlendioxid, UN-Nr. 1013

oder tiefgekühlt verflüssigte Gase<sup>2)</sup> zu Kühl- und Konditionierungszwecken

- Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 (Entzündbare Flüssigkeiten), z. B. in Feuerzeugen; Parfüm, Nagellack/-entferner; bestimmte Reiniger; Kleb-/Farbstoffe, Lacke, UN-Nrn. 1133, 1203, 1268, 3295, 1266, 1090, 1170, 1263, 1987, 1993
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 (Entzündbare feste Stoffe), z. B. Zündhölzer, UN-Nrn. 1331, 1944, 1945, 2254 oder Reinigungs-/Erfrischungstücher, UN-Nr. 3175
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 (Giftige Stoffe), z. B. Medikamente (u. a. Zytostatika), UN-Nrn. 1851, 3248, 3249 oder Nicotinverbindungen (z. B. für E-Zigaretten), UN-Nr. 3144

<sup>1)</sup> Briefsendungen werden grundsätzlich im nationalen Luftpostnetz befördert, weshalb die (strengeren) Gefahrgutvorschriften für den Lufttransport angewandt werden müssen.

<sup>2)</sup> z. B. Neon, Argon, Helium, Krypton, Stickstoff, Kohlendioxid, Xenon, Trifluormethan oder Gas, n.a.g. (UN-Nrn. 1913, 1951, 1963, 1970, 1977, 2187, 2591, 3136, 3158)

- Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe), die nicht in diesem Teil 1A als zulässig aufgeführt sind, insbesondere Stoffe der Kategorie A, UN-Nrn. 2814 oder 2900 (ggf. nur Kulturen; auch Biologische Produkte, medizinische oder klinische Abfälle, aus Tieren gewonnene Nahrungs- und Futtermittel sowie Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die unter diese Kategorie fallen); medizinische oder klinische Abfälle, UN-Nrn. 3291; infizierte lebende Tiere
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe), z. B. ionisierende Rauchmelder, Radiopharmaka, UN-Nrn. 2908 bis 2911
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 (Ätzende Stoffe), z. B. bestimmte Reiniger; Schwefelsäure (Batterieflüssigkeit), UN-Nrn. 2796
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände), z. B. Lithiumbatterien (auch in Geräten/Ausrüstungen oder beige packt) UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, 3481; Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN-Nr. 1845 und magnetisierte Stoffe, UN-Nr. 2807; UN 3335 Lufttransport reglementierte Stoffe verboten (Durian Stinkfrucht)

2. In Briefsendungen sind von den gemäß 2.4.2 IATA-DGR erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende **zugelassen**:

1. Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B, UN-Nr. 3373
2. Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben) gemäß 3.6.2.1.4 IATA-DGR, sofern sie gemäß 3.6.2.2.3.8 IATA-DGR freigestellt sind.

Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der (tier-)ärztlichen oder fachlichen Einschätzung nur

eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger<sup>†)</sup> enthalten, z. B.:

- Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie prostataspezifischer Antikörper (PSA)
- Erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittel- Kontrolle
- Proben für forensische, Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen/Alkohol)
- Schwangerschaftstests
- Biopsien zur Feststellung von Krebs
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)

3. Alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß 3.6.2.2.3.1 bis 3.6.2.2.3.3 IATA-DGR freigestellt sind – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse:

- Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen (z. B. Abstriche von Mundschleimhaut oder Tierische Futtermittel, die keine Krankheitserreger enthalten)
- Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht ansteckungsgefährlich sind (z. B. Probiotika)
- Stoffe, in denen ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie)

<sup>†)</sup> Krankheitserreger sind gemäß 3.6.2.1.1 IATA-DGR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

4. Umweltproben (einschließlich Lebensmittel und Wasserproben) gemäß 3.6.2.2.3.4 IATA-DGR, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie eine bedeutende Ansteckungsgefahr darstellen – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse
5. Getrocknetes Blut (auf einer absorbierenden Fläche aufgebrachte Blutropfen) gemäß 3.6.2.2.3.5 IATA-DGR
6. Vorsorgeuntersuchungsproben für im Stuhl enthaltenes Blut (Screening-Proben) gemäß 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR
7. Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden sowie Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, gemäß 3.6.2.2.3.7 IATA-DGR
8. Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 3.6.2.2.3.9 IATA-DGR, die möglicherweise kontaminiert sind oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden
9. Biologische Produkte gemäß 3.6.2.1.2 IATA-DGR, sofern sie
  - gemäß 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR freigestellt sind oder
  - gemäß 3.6.2.3.1 (b) IATA-DGR der Kategorie B, UN-Nr. 3373 zugeordnet werden

### 3. Verpackungs- und Versandaufgaben

#### Allgemeine Vorgaben:

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 1A der Regelungen zulässigen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken. Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).

Es sind generell mehrteilige Verpackungen mit verschlossenen Innenverpackungen zu verwenden.

Verschlüsse sind so zu gestalten, dass sie während der Beförderung nicht unbeabsichtigt geöffnet werden. Bzgl. Verpackung und Verschluss sind die entsprechenden Vorgaben in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ (siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1A der Regelungen) umzusetzen, die für alle Umhüllungen (Außen- und Umverpackungen) gelten.

## Spezifische Vorgaben:

	Inhalt	Vorschrift	Verpackung	
			Aufbau	Zusätzliche Anforderungen
1	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN-Nr. 3373 zugeordnet sind	PI 650 IATA-DGR (alternativ für tierische Stoffe: gem. 5.0.6.7 IATA-DGR)	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung	bauartgeprüft; Außenverpackung: starr und kistenförmig; bei Kühlung mit Eis: Sekundärgefäß in Innenhalterungen, Außen- oder Umverpackung flüssigkeitsdicht
2	Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben (Patientenproben)	gem. 3.6.2.2.3.8 IATA-DGR	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung <sup>b)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle; flüssigkeitsdichte Primär- und Sekundärgefäße, dazwischen aufsaugendes Material (bei flüssigen Inhalten, u. a. Stuhlproben)
3	freigestellte Stoffe und Gegenstände	–	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle; für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung
4	Umweltproben	–	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
5	getrocknetes Blut <sup>a)</sup>			
6	Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut	–	zusammengesetzte Verpackung	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
7	Blut oder Blutbestandteile			
8	Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen	gem. 3.6.2.2.3.9.1 IATA-DGR	zusammengesetzte Verpackung <sup>b)</sup>	bruch- und durchstoßsicher; Außenverpackung: starr und kistenförmig, Außen-, Innen- oder Zwischenverpackung flüssigkeitsdicht <sup>d)</sup>
9	Biologische Produkte (freigestellt)	–	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle

a) Der Versand von getrocknetem Blut als „zertifizierter Kompaktbrief“ ist nur dann zulässig, wenn die Briefsendung vor der Versandaufnahme durch das Automationsmanagement BRIEF von Deutsche Post AG zertifiziert und freigegeben wurde (Kontakt Daten in Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“, siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1A der Regelungen; spezielle Kennzeichnung siehe Abschnitt 4).

b) Die Verwendung von Verpackungen, die vom Aufbau her der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR entsprechen, ist zulässig.

c) Verpackungsaufbau bei

– festen Inhalten: eine oder mehrere Innenverpackung(en) und eine reißfeste Außenverpackung; ggf. Zwischenverpackung(en)

– flüssigen Inhalten: gemäß 3.6.2.2.3.8 a) – c) IATA-DGR

eine oder mehrere Innenverpackung(en), eine oder mehrere Zwischenverpackung(en), jeweils auslaufsicher; dazwischen aufsaugendes Material in ausreichender Menge und eine reißfeste Außenverpackung

d) dichte Auskleidung, flüssigkeitsdichte Beutel aus Kunststoff, Aluminium o. ä. bzw. gleich wirksames Mittel zur Rückhaltung von Flüssigkeit, wenn die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist und die Inhalte mit flüssigen ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind oder solche enthalten

Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:

a. Spreizklammern

- so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
- durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche, die mindestens doppelt umgeschlagen ist, gesteckt sein und
- bündig an der Oberseite anliegen;

b. Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen

c. wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligem Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;

d. Stecklaschen

- in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
- durch Gegenlaschen arretiert oder
- mittels Klebeband fixiert sein.

## 4. Kennzeichnung

Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen.

Alle gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen (Texte) müssen

- jeweils in Deutsch und Englisch,
- in zentrierter Schrift und
- in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein.

Briefsendungen mit nachfolgend aufgeführten Inhalten sind auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

**1. Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN-Nr. 3373 zugeordnet sind, mit**

- „UN3373“ in Raute (Maße mind. 50 x 50 mm, Linienbreite mind. 2 mm, Zeichenhöhe mind. 6 mm)

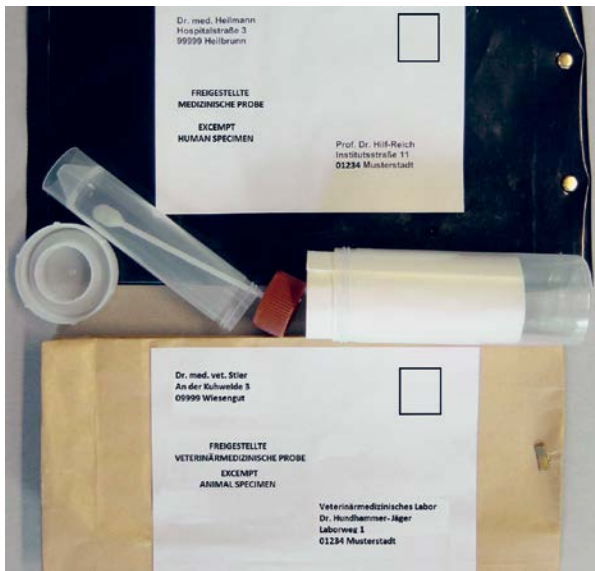


Die abgebildete Kennzeichnung gemäß 6.0.4 IATA-DGR ist ein Beispiel für den Nachweis der Bauartprüfung einer kistenförmigen Verpackung aus Pappe (andere Materialien gemäß IATA-DGR möglich) mit einer Bruttomaximale Masse von 0,5 kg.

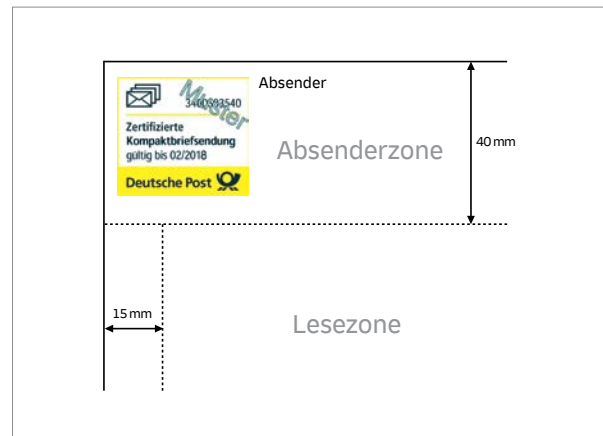
- „Biologischer Stoff, Kategorie B“ und „Biological substance, Category B“ (Zeichenhöhe mind. 6 mm, direkt neben der Raute angeordnet)
- Telefonnummer einer verantwortlichen Person (unter der Absenderanschrift)
- zusätzlicher Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung (nicht auf der Aufschriftseite)



2. Freigestellte Patientenproben mit „Freigestellte Medizinische Probe“ und „Exempt human specimen“ oder „Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ und „Exempt animal specimen“



- dem verpackungsbezogenen Zertifikatslogo auf der Aufschriftseite der Außenverpackung nach folgendem Muster gekennzeichnet sein:



Alle Kennzeichnungen und Beschriftungen sowie Anschriften müssen

- deutlich erkennbar und dauerhaft erstellt werden und
- in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbton gehalten sein.

3. Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen mit „Gebrauchtes Medizinprodukt“ und „Used medical device“ oder „Gebrauchte medizinische Ausrüstung“ und „Used medical equipment“

Die Kennzeichnung „Medizinisches Untersuchungsgut“ bzw. „Biologisches Untersuchungsgut“ (mit weißem Äskulapstab im violettem Feld) ist als alleinige Kennzeichnung nicht mehr zugelassen, da die zugrunde liegende Norm DIN EN 829 aufgehoben wurde. Sendungen, die diese Kennzeichnung zusätzlich zu den o. a. Kennzeichnungen aufweisen, werden nicht beanstandet.

4. Wird getrocknetes Blut ausnahmsweise als „zertifizierter Kompaktbrief“ versandt, müssen solche Sendungen mit

Kennzeichnungen und Beschriftungen sind so anzuordnen, dass die Vorgaben zur Gestaltung der Aufschriftseite gemäß der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ eingehalten werden. Insbesondere muss die Einhaltung der Ruhezone von mindestens 20 mm um die Aufschrift gewährleistet sein.

## 5. Besondere Hinweise

Bei Versand von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B, UN-Nr. 3373 wird in der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR explizit gefordert, dass schriftliche Angaben zum Inhalt beigefügt sind.

Allen anderen Sendungen mit Inhalten, die gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 1A der Regelungen zugelassen sind, sollten diese Angaben ebenfalls beigefügt werden.

Für alle Briefsendungen sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF national“ (AGB BRIEF National)
- dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen)
- der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“
- der Broschüre „WERBEANTWORT und RESPONSE-PLUS. Vorgaben für den Einsatz und die Gestaltung Ihrer Antwort oder Empfehlung.“
- produktspezifischen Leistungsbeschreibungen

in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 1A der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln, ob die Beförderung eines Stoffes, Gegenstandes oder Produktes bzw. die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung gemäß diesen Regelungen zulässig ist, können schriftliche Anfragen gerichtet werden an

### **Deutsche Post AG**

Service Niederlassung Post & Paket Deutschland  
Verpackungsprüfstelle  
64276 Darmstadt

Fax: +49 6151 908 6600  
oder +49 69 653015 16601

E-Mail: [Gefahrgut@dpdhl.com](mailto:Gefahrgut@dpdhl.com)

Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben

trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.



**Deutsche Post AG**

Zentrale

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gefahrgutmanagement

53250 Bonn

**[deutschepost.de](https://www.deutschepost.de)**

Post® ist eine eingetragene Marke der Deutschen Post

Stand: Juli 2019  
Mat.-Nr. 675-201-199